

Gute Unterstützung

Eine Arbeitshilfe
für Frauenbeauftragte in Werkstätten
für Menschen mit Behinderung (WfbM)



Erstellt von:



LAG Frauen·beauftragte
in WfbM Schleswig-Holstein e. V.

Gefördert durch die



Inhaltsverzeichnis

Teil 3

1.	Frauenbeauftragte in Werkstätten	4
1.1	Warum gibt es Frauenbeauftragte?	4
1.2	Wie ist die rechtliche Grundlage?	4
1.3	Wie ist die aktuelle Situation der Frauenbeauftragten?	5
1.4	Welche Herausforderungen bestehen im Alltag?	6
2.	Broschüre Gute Unterstützung	8
2.1	Was und für wen ist die Broschüre?	8
2.2	Wie ist die Broschüre aufgebaut?	8
2.3	Hinweise zu den Arbeitshilfen	9
2.3.1	Vertrauensperson	9
2.3.2	Bürokraft	10
2.3.3	Vereinbarung mit der Vertrauensperson	10
2.3.4	Vereinbarung mit der Stellvertreterin	11
2.3.5	Aufgaben der Frauenbeauftragten	12
2.3.6	Persönliche Unterstützung	13
2.3.7	Vereinbarung mit der Werkstatt	13
2.3.8	Ein Tipp aus der Praxis: Das Frauen-Café	14
3.	Zusammenfassung und Ermutigung	15
	Verweise	16



1. Frauenbeauftragte in Werkstätten

1.1 Warum gibt es Frauenbeauftragte?

Frauen mit Behinderung sind allen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (1). Jede dritte weibliche Werkstattbeschäftigte sagt, in den letzten drei Jahren von Gewalt betroffen gewesen zu sein (2).

Insgesamt erfahren doppelt so viele Frauen mit Behinderung im Erwachsenenleben körperliche Gewalt wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Noch mehr Frauen mit Behinderung sind von psychischer Gewalt betroffen (68–90 %). Die Gewalterfahrung durchzieht sich von Kindheitserfahrung bis hin zum Erwachsenenleben. (1)

Konkret heißt das: Frauen mit Behinderung werden zum Beispiel häufiger ungefragt geduzt, angefasst oder angestarrt. Sie werden nicht ernst genommen, bevormundet und ihre persönlichen Grenzen werden überschritten. Sie erleben zudem Diskriminierung und Benachteiligung gegenüber Männern. (1)

Frauenbeauftragte sollen auf diese Problematik aufmerksam machen und Frauen in der Werkstatt als Ansprechpartnerinnen auf Augenhöhe zur Seite stehen. Sie sollen die Interessen der Frauen gegenüber der Werkstattleitung vertreten und sie darin stärken, ihre Rechte wahrzunehmen.

1.2 Wie ist die rechtliche Grundlage?

2017 wurde mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein Gesetzespaket verabschiedet für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Das Gesetz reformiert die Eingliederungshilfe und integriert diese in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Darin ist in §222 verankert, dass Frauen in Werkstätten eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin wählen.

Genauer beschrieben wird die Interessenvertretung seit dem 1. Januar 2017 in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO).

Werkstätten in Trägerschaft der Diakonie haben eine eigene Verordnung mit teilweise abweichenden Regelungen. Die Verordnung heißt Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (DWMV).

In Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Trägerschaft der katholischen Kirche und den ihr zugeordneten Verbänden gilt die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (Caritas-WMO).

In den Verordnungen, und somit gesetzlich verankert, steht, dass die Frauenbeauftragte die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderung gegenüber der Werkstattleitung vertritt, insbesondere in den Bereichen:

- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung
- Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt

1.3 Wie ist die aktuelle Situation der Frauenbeauftragten?

In einer Studie von 2021 wurde bestätigt, dass Frauenbeauftragte ein wichtiger Baustein für die Stärkung von Frauen mit Behinderung und beim Thema Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind. Denn die Frauenbeauftragte bietet eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Unterstützung für Frauen in der Werkstatt. (3)

Allerdings gibt die Mehrheit der befragten Werkstattbeschäftigen in einer Befragung 2024 an, dass sie keine speziellen Anlaufstellen kennen, an die sie sich bei sexueller Belästigung wenden können – obwohl 78 Prozent der Werkstattbeschäftigen wissen, dass es eine Frauenbeauftragte gibt. (2)

Die Rolle und die Aufgaben der Frauenbeauftragten sind somit in der Werkstatt noch nicht vollständig durchdrungen. Das bestätigt auch die Aussage, dass sich die Frauenbeauftragten nicht ernst genommen fühlen und sich mehr Anerkennung wünschen (4).

Problematisch ist zudem, dass ratsuchende Frauen überwiegend Belange zum Thema Schutz vor Gewalt beschäftigen, während fast jede dritte Frauenbeauftragte angibt, dass sie das Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX ihrer Werkstatt nicht kennt. (4)



Diese Herausforderungen zeigen auf, dass die alleinige Verpflichtung zur Wahl einer Frauenbeauftragten und einer Stellvertreterin noch keine funktionierende Interessenvertretung ausmacht.

1.4 Welche Herausforderungen bestehen im Alltag?

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten sind in kurzen Sätzen in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung beschrieben. Doch oft fehlen die Vorbilder für die Frauenbeauftragte und das Wissen darüber, wie sie diese Aufgaben in die Praxis umsetzen können.

Als wir anfingen, wussten wir gar nicht, wo wir anfangen sollten. Wir haben dann mit der Vertrauensperson einen Plan gemacht, was wir alles brauchen. Und was wir machen können, um die Interessen der Frauen zu vertreten. Die Vertrauensperson ist unsere wichtigste Unterstützerin.



Die Frauenbeauftragte arbeitet in einem Bereich, in dem es zuvor keine spezifische Vertretung für die Interessen der Frauen gab. Es mangelt oft an geeigneten Strukturen für Partizipation und vor allem geht es immer wieder um Sichtbarmachung und Anerkennung. Daher wird ihr auch oft die Frage gestellt: Brauchen wir wirklich eine Frauenbeauftragte?

Und nun ein paar schnelle Antwortmöglichkeiten auf diese immer wiederkehrende Frage:

JA, weil

- in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannt wird, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und es ein Menschenrecht ist, gleichberechtigt leben zu können (5).
- gesetzlich geregelt ist, dass Gewaltschutz eine Aufgabe der Leistungsträger ist und der Schutz „insbesondere für Frauen“ gilt.
- Frauenbeauftragte Symbolkraft haben und auf Frauenrechte aufmerksam machen, damit Veränderungen endlich passieren.

- Frauenbeauftragte Expertinnen in eigener Sache sind und Unterstützung auf Augenhöhe bieten.
- Frauenbeauftragte ein Sprachrohr für Frauen mit Behinderung sind, um auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen aufmerksam zu machen.

Unterstützungsleistung durch eine Vertrauensperson und eine Bürokraft steht der Frauenbeauftragten laut der WMVO zu. Sie kann sich eine Person des Vertrauens selbst wählen. Sie kann aus dem Fachpersonal der Werkstatt oder auch von außerhalb gewählt werden. Der Umfang der Unterstützungsleitung bemisst sich am Bedarf der Frauenebauftragten und an der Menge der Aufgaben. Doch dafür braucht es eine Orientierung und Ideen, wie das Amt der Frauenbeauftragten ausgefüllt werden kann:

- Was kann die Frauenbeauftragte machen, um die Frauen in der Werkstatt gut zu unterstützen?
- Wie kann sie die Interessen der Frauen gut vertreten?
- Wie kann es gelingen, dass die Frauenbeauftragte gute Arbeit macht?

Es gibt bisher wenig Arbeitshilfen mit konkreten Hilfen und Vorschlägen, wie das Amt auszufüllen ist, die sich direkt an die Frauenbeauftragte richten.

Das hat dazu geführt, dass wir die Broschüre
Gute Unterstützung entwickelt haben.



2. Broschüre Gute Unterstützung

2.1 Was und für wen ist die Broschüre?

Der Titel der Broschüre ist **Gute Unterstützung**. Damit ist gemeint, dass sowohl die Vertrauensperson als auch die Bürokraft und die Broschüre selbst eine gute Unterstützung für die Frauenbeauftragten sind.

Die Broschüre **Gute Unterstützung** richtet sich an Frauenbeauftragte, Stellvertreterinnen, Vertrauenspersonen und Bürokräfte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und bei anderen Leistungsanbietern.

Die Vorschläge und Empfehlungen in dieser Broschüre für die Arbeit der Frauenbeauftragten orientieren sich an den Vorgaben der WMVO und basieren auf den Erfahrungen von Frauenbeauftragten und Vertrauenspersonen aus Schleswig-Holstein. In Zusammenarbeit mit der LAG Frauenbeauftragte in WfbM Schleswig-Holstein e.V. und Fachexpertinnen wurde diese Broschüre mit Fördermitteln der Aktion Mensch e.V. erstellt.

In der Broschüre wird „die Frauenbeauftragte“ verwendet, gemeint sind damit die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterin gemeinsam.

Für das Arbeiten mit dieser Broschüre empfehlen wir, diese schon von Beginn an als Teamarbeit anzusehen und gemeinsam zu besprechen und auch zu diskutieren.

Es handelt sich bei allen Vorlagen immer um Vorschläge und keine festgelegten Vorgaben.

2.2 Wie ist die Broschüre aufgebaut?

Es gibt 3 Teile.

Teil 1 ist auf der anderen Seite dieser Broschüre und in Leichter Sprache geschrieben. Hier gibt es Informationen zu den verschiedenen Themen wie Aufgaben, Vertrauensperson und Bürokraft sowie Hinweise und Erklärungen zu den Arbeitshilfen.

Teil 2 ist ebenfalls in Leichter Sprache geschrieben und in der Mitte dieser Broschüre. Hier gibt es verschiedene Arbeitshilfen, wie zum Beispiel Vorlagen

für Vereinbarungen und Checklisten. Die Checklisten fragen beispielsweise ab, bei welchen Aufgaben die Frauenbeauftragte Unterstützung möchte. Die Vereinbarungen können helfen, Absprachen zu treffen.

Teil 3 in AlltagsSprache ist auf dieser Seite der Broschüre. Hier gibt es ausführliche Informationen und Erklärungen zur Arbeit der Frauenbeauftragten, Stellvertreterin, Vertrauensperson und Bürokraft.

2.3 Hinweise zu den Arbeitshilfen

2.3.1. Vertrauensperson

Ich möchte eine Vertrauensperson, die mich ernst nimmt. Ich möchte mit ihr gut reden können. Und ich möchte ihr vertrauen können. Dabei brauche ich Hilfe, um die richtige Person zu finden.



Die WMVO besagt, dass die Werkstatt der Frauenbeauftragten auf deren Wunsch eine Person des Vertrauens zur Verfügung zu stellen hat, die sie bei ihren Tätigkeiten unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

Die Frauenbeauftragte hat einen Anspruch auf Unterstützungsleistung durch eine Vertrauensperson. Daher werden in Schleswig-Holstein die Personalkosten für die Vertrauensperson durch die Kostenträger refinanziert. Sofern eine externe Person als Vertrauensperson ausgewählt wird, ist daher eine Vergütung durch die Werkstatt möglich.

Das ist wichtig für die Vertrauensperson:

- Sie wird von der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterin selbst ausgesucht.
- Sie wird von der Werkstatt gestellt.
- Sie kann zum Fachpersonal gehören. Sie kann auch von außerhalb der Werkstatt ausgesucht werden.
- Sie kann während der Amtszeit auch wechseln.
- Sie hat Schweigepflicht.
- Sie hat Anspruch auf Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.
- Sie hat keine Schweigepflicht gegenüber der Frauenbeauftragten.



Bei der Suche nach einer Vertrauensperson kann die Frauenbeauftragte die Werkstattleitung, den Sozialen Dienst oder den Wahlvorstand um Unterstützung bitten. Außerdem kann eine ehemalige Vertrauensperson gefragt werden oder bei der Suche unterstützen.

2.3.2 Bürokraft

Damit ich die Außenstellen besuchen kann, brauche ich den Fahrdienst. Den bucht unsere Bürokraft für mich.



Für Bürotätigkeiten kann die Frauenbeauftragte von einer Bürokraft unterstützt werden. Die Frauenbeauftragte kann dieser Person im erforderlichen Umfang Aufgaben übertragen.

Die Werkstatt entscheidet, wer die Bürokraft ist. Da die Zusammenarbeit ein gewisses Maß an Vertrauen erfordert, sollte die Frauenbeauftragte bei der Personalauswahl mitsprechen.

Auch die Zusammenarbeit der Bürokraft mit der Vertrauensperson ist wichtig, sodass die Aufgabenverteilung abgestimmt ist. Gerade bei der Planung und Buchung von Terminen, Treffen und Veranstaltungen ist es hilfreich, wenn die Vertrauensperson über die Aufgaben der Bürokraft informiert ist. Sie kann bei Bedarf initiieren.

2.3.3 Vereinbarung Vertrauensperson

Ich möchte selbst die Entscheidung treffen, was ich als Frauenbeauftragte mache. Ich brauche eine Vertrauensperson, die mir den Rücken stärkt und mich ernst nimmt.



Um eine gute Zusammenarbeit zwischen der Frauenbeauftragten und ihrer Vertrauensperson sicherzustellen, empfiehlt es sich, eine Vereinbarung über die gemeinsame Arbeitsweise festzulegen. Dies ist auch ein Schritt zur Partizipation der Frauenbeauftragten. Denn die Frauenbeauftragte bestimmt, wie die Zusammenarbeit aussieht. Sie entscheidet, was sie möchte und welche Unterstützung ihr wichtig ist.

2.3.4 Vereinbarung Stellvertreterin

Wir arbeiten immer zu zweit. So können wir uns gut vertreten und zusätzlich beraten. Wenn ich in Sitzungen bin, merke ich auch, dass ich eine Vertraute brauche, die meine Lebenswelt kennt.



Die Stellvertreterin vertritt die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. Außerdem gilt: Wenn die Frauenbeauftragte aus ihrem Amt ausscheidet, rückt die Stellvertreterin als Frauenbeauftragte nach.

Das bedeutet, dass die Stellvertreterin die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Frauenbeauftragten übernimmt, wenn diese abwesend ist. Dies soll gewährleisten, dass die Arbeit kontinuierlich fortgesetzt wird und Projekte und Initiativen nicht ins Stocken geraten, selbst wenn die Frauenbeauftragte ausfällt oder verhindert ist.

Damit die Vertretung allerdings reibungslos gelingt, muss die Stellvertreterin stets auf dem Laufenden sein und eng mit der Frauenbeauftragten zusammenarbeiten.

Die Rolle der Stellvertreterin umfasst nicht nur die der Vertretung im Verhinderungsfall, sondern auch die emotionale Unterstützung in herausfordernden Situationen oder bei der Arbeit an sensiblen Themen wie Diskriminierung oder Belästigung.



Die Empfehlung ist daher: Immer zu zweit! Die Empfehlung ist eine Ausweitung der Zuständigkeit und der Verantwortung für die Stellvertreterin. In einer Vereinbarung zwischen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterin kann diese enge Zusammenarbeit geregelt werden.

Die Werkstattleitung muss der Vereinbarung zustimmen, denn die Vereinbarung ist so nicht in der WMVO geregelt und weitet die Zuständigkeit der Stellvertreterin aus. Deswegen bedarf es der Unterstützung und Zustimmung der Werkstattleitung. Auch die Vertrauensperson und die Bürokraft sollten darüber informiert sein und dem zustimmen.

2.3.5 Aufgaben der Frauenbeauftragten

Am Anfang wusste ich gar nicht, was überhaupt zu meinen Aufgaben gehört.



Die Frauenbeauftragte hat den Auftrag, die Interessen der Frauen zu vertreten. Das gelingt, indem die Frauenbeauftragte in ihrer Werkstatt und außerhalb ihrer Werkstatt verschiedene Aufgaben übernimmt.

Welche Aufgaben in Frage kommen, sind in der Checkliste „Aufgaben der Frauenbeauftragten“ aufgelistet.

Die Liste ist aufgeteilt in besonders wichtige Aufgaben, wichtige Aufgaben und weniger wichtige Aufgaben. Die Priorisierung basiert auf den Erfahrungen der Frauenbeauftragten und Vertrauenspersonen aus Schleswig-Holstein. Persönliche Kompetenzen und Erfahrung der Frauenbeauftragten sowie Wünsche und Bedarfe der Frauen vor Ort, aber auch örtliche Bedingungen, Größe der Werkstatt oder wirtschaftliche Lage beeinflussen, welche Aufgaben priorisiert und umgesetzt werden oder welche noch hinzukommen.

2.3.6 Persönliche Unterstützung

Jede Frauenbeauftragte ist verschieden und so muss auch die Unterstützung immer verschieden sein.



Jede Frauenbeauftragte möchte unterschiedliche persönliche Unterstützung durch ihre Vertrauensperson, weil jede Frau individuelle Bedürfnisse, Erfahrungen und Herausforderungen mitbringt. Ziel ist es, die Frauenbeauftragte zu befähigen, als Fürsprecherin für die Frauen tätig zu sein. Gute Unterstützung durch eine Vertrauensperson zeichnet sich dadurch aus, dass sie der Frauenbeauftragten einen sicheren Raum anbietet, um sich auszutauschen, Sorgen zu teilen und Rat zu erhalten. Da die Arbeit als Frauenbeauftragte oft mit emotionaler Belastung, Konflikten oder Unsicherheiten verbunden ist, ist es wichtig, eine vertrauensvolle Begleitung zu haben, die auf die persönlichen Situationen eingeht.

Um mit der Frauenbeauftragten darüber ins Gespräch zu kommen, was ihr wichtig ist, gibt es die Checkliste „Die persönliche Unterstützung brauche ich von meiner Vertrauensperson“. Anhand der Checkliste kann die Frauenbeauftragte entscheiden, was ihr in der Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson wichtig ist.

Diese Checkliste kann auch als Vorschlag für ein Gespräch genutzt werden, in dem persönliche Anliegen besprochen werden.

2.3.7 Vereinbarung Vertrauensperson mit der Werkstatt

Wie viel Unterstützung durch die Vertrauensperson erhält die Frauenbeauftragte eigentlich?

Der Umfang der Unterstützungsleistung bemisst sich am Bedarf der Frauenbeauftragten. Der Unterstützungsbedarf ist je nach Frauenbeauftragter verschieden und der zeitliche Umfang nicht festgelegt. Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Vertrauensperson und der Werkstatt kann der Umfang der Arbeit der Vertrauensperson geregelt werden.



Für die Frauenbeauftragte bedeutet diese Vereinbarung eine zugesicherte Unterstützungsleistung und für die Vertrauensperson Rückendeckung durch die Werkstatt für ihre Arbeit.

Die Vorlage der „Vereinbarung Vertrauensperson und Werkstatt“ kann bei Bedarf angepasst und verändert werden.

2.3.8 Ein Tipp aus der Praxis: Das Frauen-Café

Damit die Frauenbeauftragte mit möglichst vielen Frauen in Kontakt und in den Austausch kommt, kann sie eine Veranstaltung für die Frauen anbieten, zum Beispiel ein Frauen-Café. Das Frauen-Café bietet einen geschützten Rahmen, in dem die Frauen Vertrauen aufbauen und über ihre persönlichen Themen ins Gespräch kommen können.

Es bietet sich auch an, zu dieser Veranstaltung Gäste einzuladen. Zum Beispiel eine Beraterin aus einer Frauenberatungsstelle. Das ist ein Gewinn für beide Seiten, denn die Frauen lernen die Beraterin kennen und die Beratungsstelle lernt die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung kennen.

Wie dies geplant wird und welche Aufgaben dazugehören, wird in der Checkliste „Planung eines Frauen-Cafés“ Schritt für Schritt erarbeitet. Es ist sinnvoll, dass diese Checkliste von oben nach unten bearbeitet wird, da es hierbei auf die Reihenfolge ankommt.

Abweichungen von der Checkliste sind aber hier, wie bei allen Checklisten, möglich.

3. Zusammenfassung und Ermutigung

Die Broschüre **Gute Unterstützung** ist eine Arbeitshilfe für Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Sie enthält Vorschläge für die Arbeit der Frauenbeauftragten. Alle Vorlagen und Empfehlungen orientieren sich an den rechtlichen Grundlagen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, sind aber kein geltendes Recht. Daher sollten alle Vereinbarungen, die die Rechte der Frauenbeauftragten oder Stellvertreterin ausweiten, mit der Werkstattleitung abgesprochen werden.

Liebe Frauenbeauftragte, Stellvertreterinnen,
Vertrauenspersonen und Bürokräfte,

Danke! Danke, dass ihr euch für die Rechte und Interessen von Frauen stark macht.

Eure Arbeit ist sehr wichtig. Ihr unterstützt Frauen und setzt euch für sie ein. Das ist eine wertvolle Aufgabe, die viel Mut und Engagement braucht.

Eure Arbeit trägt dazu bei, eine gerechtere und stärkere Gemeinschaft zu schaffen. Mit eurem Einsatz könnt ihr Veränderungen bewirken und Frauen Mut machen, ihre Stimme zu erheben.

Denkt immer daran: Zusammen sind wir stärker.

Gemeinsam können wir viel bewegen. Bleibt dran und freut euch auf die positiven Veränderungen, die noch kommen werden.

Weitere Informationen gibt es auf unserer Internetseite:

www.lag-frauenbeauftragte-sh.de

Alles Gute wünscht euch die „Arbeitsgruppe-Gute-Unterstützung“ mit und von der LAG Frauenbeauftragte in WfbM Schleswig Holstein e. V.



Verweise

- 1. Schröttle, Monika, et al.** Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF), Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Universität Bielefeld. Bielefeld, 2012.
- 2. Schröttle, Monika, et al.** Sexuelle Belästigung, Gewalt und Gewaltschutz in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Institut für empirische Soziologie (IfeS), Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Nürnberg, 2024.
- 3. Schröttle, Monika, et al.** Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Nürnberg, 2021.
- 4. Schachler, Viviane.** Frauen-Beauftragte in Werkstätten. Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen, HAWK. Holzminden, 2024.
- 5. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,** Die UN-Behindertenrechtskonvention, November 2018.